OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-351690/3/Bm/AK

Datum:
Linz, 22. Juli 2025

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Bismaier über die Beschwerde des A__, gegen den Bescheid des Bürgermeisters der Stadt Linz vom 28. April 2025, GZ: SJF/SH, betreffend Zurückweisung eines Antrages auf Zuerkennung einer Leistung der Sozialhilfe nach dem Oö. Sozialhilfe-Ausführungsgesetz (Oö. SOHAG)

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

Zu I.:

1. Mit Bescheid des Bürgermeisters der Stadt Linz (in der Folge: belangte Behörde) vom 28. April 2025, GZ: SJF/SH, wurde der Antrag des Beschwerdeführers (in der Folge: Bf) vom 1. April 2025 auf Gewährung von Sozialhilfeleistungen zur Unterstützung des allgemeinen Lebensunterhalts sowie zur Befriedigung des Wohnbedarfs gemäß §§ 21 und 23 Oö. SOHAG als unzulässig zurückgewiesen.

Begründend führte die belangte Behörde im Wesentlichen aus, der Bf sei mit Schreiben vom 8. April 2025 im Rahmen der gesetzlichen Verbesserungs- und Mitwirkungspflicht ersucht worden, die zur Durchführung des Verfahrens erforderlichen nachstehenden Auskünfte zu erteilen sowie folgende Urkunden bzw. Unterlagen beizubringen:

„a. schriftliche Auskunft zu Ihrem vorhandenen Barvermögen
b. Finanzproduktübersicht (Auflistung sämtlicher Ihnen zuzuschreibender Bankprodukte, Wertpapier- und Geldanlagen, sowie Versicherungsprodukte, bestätigt durch die Bank) von Ihnen
c. Kontoauszüge der letzten sechs Monate inkl. aller Eingänge und Ausgänge sowie ersichtlichen Kontostand, Kontonummer sowie Verwendungszweck von Ihnen
d. Vermögensnachweise (Kontoauszüge der letzten 6 Monate inkl. Kontostand und Verwendungszweck von allen weiteren Ihnen zuzuschreibenden Bankkonten, Nachweise zu Sparbüchern, Bausparvertrag, Lebensversicherung, Wertpapierdepot) von Ihnen
e. aktueller Wohnbeihilfebescheid bzw. Bestätigung der Antragsstellung auf Wohnbeihilfe inkl. Eingangsstempel (sollten Sie den Antrag per Mail stellen, setzen Sie die behördliche E-Mail: sjf@mag.linz.at ins CC der Mail – somit erfolgt der direkte Nachweis auch folglich gleich an die Behörde) von Ihnen
f. Finanzproduktübersicht (Auflistung sämtlicher Ihnen zuzuschreibender Bankprodukte, Wertpapier- und Geldanlagen, sowie Versicherungsprodukte, bestätigt durch die Bank) von Ihrer Frau
g. Kontoauszüge der letzten sechs Monate inkl. aller Eingänge und Ausgänge sowie ersichtlichen Kontostand, Kontonummer sowie Verwendungszweck von Ihrer Frau
h. Vermögensnachweise (Kontoauszüge der letzten 6 Monate inkl. Kontostand und Verwendungszweck von allen weiteren Ihnen zuzuschreibenden Bankkonten, Nachweise zu Sparbüchern, Bausparvertrag, Lebensversicherung, Wertpapierdepot) von Ihrer Frau
i. AMS-Anmeldung von Ihrer Frau
j. AMS-Betreuungsvereinbarung von Ihrer Frau
k. Geburtsurkunde von ihrem minderjährigen Kind B__
l. Kopie eCard von beiden Kindern"

In diesem Schreiben sei der Bf nachweislich darauf hingewiesen worden, dass die Behörde bei ihrer Entscheidung über die Gewährung der beantragten Sozialhilfe-

leistungen den Sachverhalt, soweit er festgestellt wurde, zugrunde legen und bei mangelnder Entscheidungsgrundlage den Antrag zurückweisen könne. Der Bf habe der Behörde nicht sämtliche geforderten Unterlagen vorgelegt. Da der Bf seiner Mitwirkungspflicht nicht vollständig bzw. fristgemäß nachgekommen sei, fehle für eine inhaltliche Beurteilung des Antragsbegehrens die Entscheidungsgrundlage und sei sohin spruchgemäß zu entscheiden gewesen.

2. Gegen diesen Bescheid hat der Bf innerhalb offener Frist Beschwerde eingebracht und ausgeführt:

„Sehr geehrte Damen und Herren,

ich möchte gegen den Bescheid vom 28.04.2025 Beschwerde einbringen und lege die geforderten Unterlagen bei.

…."

3. Mit Schreiben vom 2. Juli 2025 hat die belangte Behörde die Beschwerde gemeinsam mit dem Bezug habenden Verfahrensakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich (in der Folge: LVwG Oö.) zur Entscheidungsfindung vorgelegt. Nach Anfrage wurde von der Behörde mit Schreiben vom 10. Juli 2025 mitgeteilt, dass entgegen den Angaben in der Beschwerdeschrift dieser keine Unterlagen beigelegt waren.

4. Das LVwG Oö. hat Beweis erhoben durch Akteneinsichtnahme. Von der Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung konnte gemäß § 24 Abs. 4 VwGVG abgesehen werden, da die mündliche Erörterung eine weitere Klärung der Rechtssache nicht erwarten lässt und einem Entfall der Verhandlung weder Art. 6 Abs. 1 EMRK, noch Art. 47 Grundrechtecharte entgegensteht. Zudem wurde von keiner Partei eine mündliche Verhandlung beantragt.

4.1. Folgender Sachverhalt ist entscheidungswesentlich:

Der Bf hat mit Antrag vom 1. April 2025 für sich, seine Ehegattin C__, seinen Sohn D__ sowie seinen Stiefsohn B__ bei der belangten Behörde Leistungen der Sozialhilfe nach dem Oö. SOHAG beantragt. Diesem Antrag wurden EU-Anmeldebescheinigungen, ein Schreiben über die Wohnungszuteilung aus dem Jahr 2017 in der E-Straße die Geburtsurkunde des minderjährigen Sohnes D__, eine AMS-Bezugsbestätigung für den Bf, der Einkommenssteuerbescheid 2024 und der Familienbeihilfebescheid für D__ und B__ sowie die Mitteilung des Finanzamtes vom 24. Juni 2024 über den Bezug der Familienbeihilfe für D__ und B__ beigelegt. Mit Schreiben der belangten Behörde vom 8. April 2025 wurde der Bf im Rahmen der Mitwirkungspflicht ersucht, folgende Auskünfte binnen 14 Tagen ab Zustellung des Schreibens zu erteilen bzw. folgende Urkunden bzw. Unterlagen beizubringen:

„a. schriftliche Auskunft zu Ihrem vorhandenen Barvermögen
b. Finanzproduktübersicht (Auflistung sämtlicher Ihnen zuzuschreibender Bankprodukte, Wertpapier- und Geldanlagen, sowie Versicherungsprodukte, bestätigt durch die Bank) von Ihnen
c. Kontoauszüge der letzten sechs Monate inkl. aller Eingänge und Ausgänge sowie ersichtlichen Kontostand, Kontonummer sowie Verwendungszweck von Ihnen
d. Vermögensnachweise (Kontoauszüge der letzten 6 Monate inkl. Kontostand und Verwendungszweck von allen weiteren Ihnen zuzuschreibenden Bankkonten, Nachweise zu Sparbüchern, Bausparvertrag, Lebensversicherung, Wertpapierdepot) von Ihnen
e. aktueller Wohnbeihilfebescheid bzw. Bestätigung der Antragsstellung auf Wohnbeihilfe inkl. Eingangsstempel (sollten Sie den Antrag per Mail stellen, setzen Sie die behördliche E-Mail: sjf@mag.linz.at ins CC der Mail – somit erfolgt der direkte Nachweis auch folglich gleich an die Behörde) von Ihnen
f. Finanzproduktübersicht (Auflistung sämtlicher Ihnen zuzuschreibender Bankprodukte, Wertpapier- und Geldanlagen, sowie Versicherungsprodukte, bestätigt durch die Bank) von Ihrer Frau
g. Kontoauszüge der letzten sechs Monate inkl. aller Eingänge und Ausgänge sowie ersichtlichen Kontostand, Kontonummer sowie Verwendungszweck von Ihrer Frau
h. Vermögensnachweise (Kontoauszüge der letzten 6 Monate inkl. Kontostand und Verwendungszweck von allen weiteren Ihnen zuzuschreibenden Bankkonten, Nachweise zu Sparbüchern, Bausparvertrag, Lebensversicherung, Wertpapierdepot) von Ihrer Frau
i. AMS-Anmeldung von Ihrer Frau
j. AMS-Betreuungsvereinbarung von Ihrer Frau
k. Geburtsurkunde von ihrem minderjährigen Kind B__
l. Kopie eCard von beiden Kindern"

Weiters wurde der Bf in diesem Schreiben nachweislich darauf hingewiesen, dass die Behörde - sofern der Bf seiner Verbesserungs- und Mitwirkungspflicht innerhalb der angegebenen Frist nicht nachkommt - bei ihrer Entscheidung über den Leistungsanspruch den Sachverhalt, soweit er festgestellt wurde, zugrunde legen oder bei mangelnder Entscheidungsgrundlage den Antrag zurückweisen kann sowie dass dieses Schreiben als nachweislicher Hinweis gemäß § 23 Abs. 2 Oö. SOHAG gilt. Am 15. April 2025 hat der Bf die Finanzprodukteübersicht seine Ehegattin betreffend vorgelegt, aus der hervorgeht, dass für die Ehegattin zwei Girokonten und ein S-Comfort-Sparen-Konto bestehen. Weiters wurden vorgelegt Kontoauszüge vom Girokonto (AT39 2032 0323 0269 7954) der Ehegattin des Bf und eine Finanzprodukteübersicht betreffend den Bf, wonach die Produkte „Girokonto Privat", „Privatkredit" und „S-Comfort-Sparen" vorliegen. Weiters wurden die Kontoauszüge vom Konto AT44 2032 0323 0243 8001 den Bf betreffend vorgelegt. Nicht vorgelegt wurden die Kontoauszüge der dem Bf und seiner Ehegattin zuzuschreibenden Bankkonten, die nicht die Konten AT39 2032 0323 0269 7954 und AT44 2032 0323 0243 8001 betreffen, Nachweise zu Sparbüchern, der aktuelle Wohnbeihilfebescheid, die AMS-Anmeldung der Ehegattin, die AMS-Betreuungsvereinbarung der Ehegattin und eine Kopie der e-Card der Kinder.

Mit dem angefochtenen Bescheid vom 28. April 2025 wurde der Antrag des Bf zur Gänze zurückgewiesen.
Gegen diesen Bescheid wurde Beschwerde erhoben; Unterlagen wurden dieser Beschwerde nicht beigelegt.

4.2. Der hier festgestellte Sachverhalt ergibt sich eindeutig aus dem Akteninhalt. Nach nochmaliger Nachfrage durch das LVwG Oö. wurde von der Behörde mit Schreiben vom 10. Juli 2025 mitgeteilt, dass keine Unterlagen der Beschwerde beigelegt waren.

5. Rechtliche Beurteilung:

5.1. Die maßgebliche Bestimmung des Oö. Sozialhilfe-Ausführungsgesetzes - Oö. SOHAG, LGBl. Nr. 107/2019 idF LGBl. Nr. 107/2022, lautet:

„§ 23
Mitwirkungspflicht; Ermittlungsverfahren

(1) Die hilfesuchende Person (ihre gesetzliche Vertretung) ist zur Mitwirkung der Feststellung des maßgeblichen Sachverhalts verpflichtet. Im Rahmen der Mitwirkungspflicht sind jedenfalls Einkommens- und Vermögensverzeichnisse abzugeben, geeignete Unterlagen zum Nachweis der wirtschaftlichen Situation vorzulegen sowie erforderliche Untersuchungen zu ermöglichen.
(2) Kommt eine hilfesuchende Person (ihre gesetzliche Vertretung) ihrer Mitwirkungspflicht innerhalb angemessener Frist nicht nach, kann die Behörde der Entscheidung über den Leistungsanspruch den Sachverhalt, soweit er festgestellt wurde, zugrunde legen oder bei mangelnder Entscheidungsgrundlage den Antrag zurückweisen. Voraussetzung dafür ist, dass die hilfesuchende Person oder ihre Vertretung nachweislich auf die Folgen einer unterlassenen Mitwirkung hingewiesen worden ist.
(3) Die Arbeitgeberin bzw. der Arbeitgeber einer hilfesuchenden, bezugsberechtigten oder ersatzpflichtigen Person oder einer Person nach § 14 Abs. 2 hat auf Ersuchen einer Bezirksverwaltungsbehörde, der Landesregierung oder des Landesverwaltungsgerichts oder eines Trägers der Sozialhilfe über alle für die Durchführung des Verfahrens erforderlichen Tatsachen, die das Dienstverhältnis betreffen, Auskunft zu erteilen.
(4) Personen, deren Einkommen oder Vermögen für die Leistung der Sozialhilfe, für einen Kostenbeitrag oder Ersatz maßgeblich ist, haben auf Ersuchen einer Bezirksverwaltungsbehörde, der Landesregierung oder des Landesverwaltungsgerichts oder eines Trägers der Sozialhilfe die erforderlichen Erklärungen und Nachweise abzugeben bzw. vorzulegen.
(5) Für die Mitwirkung ist eine angemessene Frist, die mindestens eine Woche betragen muss, zu setzen. Im Mitwirkungsersuchen sind jene Tatsachen, über die Auskunft verlangt wird, im Einzelnen zu bezeichnen.
(6) Im Ermittlungsverfahren kann die Behörde abweichend von § 52 AVG grundsätzlich für die ärztliche Begutachtung von hilfesuchenden bzw. bezugsberechtigten Personen auch nicht amtliche Sachverständige beauftragen."

5.2. Die belangte Behörde hat den Antrag des Bf wegen Verletzung der Mitwirkungspflicht zurückgewiesen.

Den Materialien zu § 23 Oö. SOHAG (vgl. Beilage 1180/2019 zu den Wortprotokollen des Oö. Landtags XXVIII. GP) lässt sich Folgendes entnehmen:

„Die in dieser Bestimmung vorgesehene Mitwirkungspflicht ist zur Abwicklung von Verfahren nach diesem Landesgesetz unerlässlich, da zahlreiche Daten, die z.B. zur Beurteilung der sozialen Notlage oder der möglichen Bemühungen der hilfesuchenden Person erforderlich sind, ausschließlich in der Sphäre der hilfesuchenden Person verfügbar sind und ohne deren Mitwirkung nicht im Verfahren berücksichtigt werden können. Darüber hinaus kann zur Abklärung der Arbeitsfähigkeit eine ärztliche Untersuchung erforderlich sein (z.B. medizinische Begutachtung durch einen amtsärztlichen Sachverständigen, beim BBRZ oder der Gesundheitsstraße der PVA), der sich die hilfesuchenden Personen im Rahmen der Mitwirkungspflicht unterziehen müssen.

Unter den im Abs. 1 angeführten Unterlagen zum Nachweis der wirtschaftlichen Situation sind jedenfalls Unterlagen bezüglich des Bezugs von öffentlichen Leistungen im Sinn des § 14 Abs. 2 zu verstehen. Von einer Angemessenheit der Frist (Abs. 2) ist bei einer Dauer von zwei Wochen auszugehen.

In einem Verfahren, in dem die Mitwirkung ohne triftigen Grund unterlassen wurde, ist die Behörde aufgrund der gesetzlichen Vorgabe im Abs. 2 nicht mehr zu einer weitergehenden Sachverhaltsermittlung angehalten. Stellt sich auf der Basis der von der Behörde zu diesem Zeitpunkt vorliegenden Unterlagen heraus, dass die erforderlichen Entscheidungsgrundlagen gegeben sind, so hat sie eine Entscheidung in der Sache selbst zu treffen, wobei die unterlassene Mitwirkung im Rahmen der freien Beweiswürdigung (allenfalls auch zu Lasten der hilfesuchenden Person) zu berücksichtigen ist. Stellt sich jedoch heraus, dass wesentliche Unterlagen fehlen und eine sachgerechte Entscheidung nicht in Frage kommt, so hat die Behörde den Antrag zurückzuweisen."

Aus den Feststellungen ergibt sich, dass der Bf trotz Aufforderung weder innerhalb der gewährten Frist, noch mit der Beschwerde sämtliche geforderten Unterlagen vorgelegt hat. Insbesondere wurden die Kontoauszüge von sämtlichen dem Bf und seiner Ehegattin zuzuschreibenden Bankkonten bzw. Sparkonten nicht vorgelegt, auch nicht die AMS-Anmeldung der Ehegattin. Die von der Behörde geforderten aktuellen Unterlagen über die finanzielle Situation des Bf und seiner Ehegattin sind jedoch erforderlich, um im Rahmen des Ermittlungsverfahrens nicht nur das Vorliegen einer Notlage, sondern insbesondere auch den zur Anwendung gelangenden Richtsatz sowie die Höhe allfälliger Einkommen sowie Leistungen Dritter zum Antragszeitpunkt ermitteln zu können. Die AMS-Anmeldung bzw. AMS-Betreuungsvereinbarung der Ehegattin ist erforderlich, um feststellen zu können, ob auch

die bestehenden Bemühungspflichten erfüllt werden. Das Schreiben vom 8. April 2025 hat einen entsprechenden Hinweis im Sinne des § 23 Abs. 2 Oö. SOHAG enthalten, der auch für das Beschwerdeverfahren ausreichend ist.

Im Ergebnis wurde der Antrag des Bf daher zu Recht zurückgewiesen. Es war somit spruchgemäß zu entscheiden und die Beschwerde als unbegründet abzuweisen.

Der Bf wird jedoch darauf hingewiesen, dass er jederzeit einen neuerlichen Antrag auf Zuerkennung von Leistungen der Sozialhilfe nach dem Oö. SOHAG bei der Behörde einbringen kann. Diesem Antrag sind jedoch die geforderten Unterlagen beizulegen.

Zu II.:

Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 340 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Bismaier